



# HESSISCHER LANDTAG

01. 11. 2023

## Kleine Anfrage

**Christoph Degen (SPD) vom 02.05.2023****Vertretungsreserve gegen Unterrichtsausfall****und****Antwort****Kultusminister**

### Vorbemerkung Fragesteller:

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage, Drucks. 20/9368, teilt die Landesregierung mit, dass die Anwendung FLiS zum 01.11.2022 „produktiv gesetzt“ wurde. Im Monat November wurden bei 1.887.690 Tagen bezogen auf alle Lehrkräfte 119.023 Fehltage erfasst, die die Krankheitsgründe „Krankheit mit/ohne Attest“, „Kur/Reha“, „Dienstunfall“ und „Wiedereingliederung“ beinhalteten. Darüber hinaus kam es zu 6.323 Fehltagen aufgrund des Abwesenheitsgrunds „Kind krank“ und zu zwölf Fehltagen mit dem Grund „unerlaubtes Fernbleiben vom Dienst“. Nach der Berechnung des Fragestellers konnten somit rund 6,6 % des Unterrichts nicht wie geplant gehalten werden. Sofern Fragen aufgrund der Datenlage nicht verbindlich beantwortet werden können, bittet der Fragesteller um eine Beantwortung der Fragen auf der Basis von prognostischen Daten.

### Vorbemerkung Kultusminister:

Die physische und psychische Gesundheit der Lehrkräfte ist ein zentrales Anliegen der Hessischen Landesregierung. Lehrkräfte können auf verschiedene Angebote zum Erhalt und zur Verbesserung ihrer Gesundheit zurückgreifen. Hierzu zählen z. B. eine Hotline zur individuellen Direktberatung, zur Belastungsreflexion und Ressourcenstärkung, Angebote im Bereich Stresskompetenz- und Resilienztraining oder Beratungs- und Unterstützungsangebote durch Betriebsärztinnen und -ärzte.

Seit dem 01.11.2022 werden mithilfe der IT-Anwendung „Fehlzeiten von Lehrkräften in Schule“ (FLiS) Fehlzeiten durch alle öffentlichen Schulen in Hessen im personalwirtschaftlichen System SAP HCM erfasst. Die Anwendung ermöglicht systemgestützt eine benutzerfreundliche Erfassung von Fehlzeiten von Lehrkräften sowie sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Schulen, die Weiterleitung an das zuständige Staatliche Schulamt, die automatisierte Eingabe in SAP HCM sowie die anonymisierte Auswertung. Ziel ist es, durch die Einführung standardisierter einheitlicher Erfassungs- und Meldeprozesse die Schulen von papiergestützten Vorgängen zu entlasten und auf Basis einer anonymisierten statistischen Auswertung eine jährliche Krankenstandstatistik zu erstellen.

Die an allen hessischen Schulen existierenden Vertretungskonzepte sorgen dafür, dass sowohl auf kurzfristige Absenzen von Lehrkräften – wie z. B. aufgrund von akuten Erkrankungen – als auch auf vorhersehbare Vertretungsanlässe – wie sie z. B. durch Abschlussprüfungen oder Wanderfahrten entstehen – vorausschauend reagiert werden kann.

Für den Einsatz in einer zu vertretenden Unterrichtsstunde kommen vor allem diejenigen Lehrkräfte in Frage, die zu dieser Zeit keine eigene Unterrichtsverpflichtung haben. Welche Lehrkräfte vorrangig eingesetzt werden – also ob z. B. eine in der Klasse unterrichtende Lehrkraft, eine Fachkollegin bzw. ein Fachkollege oder Lehrkräfte, deren planmäßiger Unterricht aufgrund der Exkursion einer Lerngruppe entfällt, die Vertretung übernehmen – entscheiden die Schulen situationsangemessen vor Ort. Auch können externe Betreuungs- und Vertretungskräfte nach dem Konzept der verlässlichen Schulzeit eingesetzt werden, die die Schulen über ihr Schulbudget finanzieren und die nicht über die Lehrkräftezuweisung zugewiesen werden.

Da die Lehrkräfteversorgung der Schulen eine besonders hohe Priorität für die Hessische Landesregierung genießt, summierte sich der Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung von 104 % bzw. 105 % im Schuljahr 2022/2023 hessenweit auf rund 1.650 Stellen. Zusätzlich erhielten Schulen Zuweisungen im Umfang von knapp 12.000 Stellen für ganztägige Angebote, sozialpädagogische Fachkräfte, die sonderpädagogische Unterstützung, zur Umsetzung des schulischen

Integrationsplans und im Rahmen der sozialindizierten Zuweisung. Darüber hinaus erhielten die Schulen zusätzliche 2.320 Stellen zur Entlastung von Lehrkräften und Schulleitungen – z. B. für Verwaltungstätigkeiten oder besondere pädagogische Aufgaben. Diese Maßnahmen tragen zur Entlastung der Lehrkräfte bei.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Haben sich seit November 2022 die Entwicklung der Krankheitsstage entsprechend bestätigt?
- Frage 2. Kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass rund 6,6 % der Lehrkräftearbeitszeit aufgrund der o. g. Gründe ausfällt?
- Frage 3. Inwieweit ist diese Ausfallquote in die Lehrkräftezuweisung an Schulen vorab eingerechnet?
- Frage 4. Wie viele Lehrkräftestellen wären notwendig, um 6,6 % Ausfallzeiten zu kompensieren?
- Frage 5. Trifft es zu, dass selbst unter Aufbringung der Zuschläge von 4 % bzw. 5 % Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung Schulen in der Regel nicht ausreichend Lehrkräftestunden zugewiesen bekommen, um angesichts der Krankheitsquote die Grundunterrichtsversorgung zu sichern?

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Der Anteil der Fehltage von Lehrkräften aufgrund einer Erkrankung lag im Zeitraum von November 2022 bis Mai 2023 bei durchschnittlich rund 6,5 %. Hierunter fallen die Abwesenheitsgründe „krank mit/ohne Attest“, „Kur/Reha“, „Dienstunfall“ und „Wiedereingliederung“. Hierbei ist zu beachten, dass aufgrund der Fehltage von Lehrkräften keine Rückschlüsse auf den Entfall von Lehrkräftearbeitszeit gezogen werden können. Eine solch kausale Betrachtungsweise ist schon deshalb nicht möglich, da die Arbeitszeit der Lehrkräfte nicht gleichmäßig auf jeden Wochenarbeitstag verteilt ist, sondern sich vielmehr die Pflichtstunden und ggf. vorhandene Zusatzaufgaben an den Erfordernissen des Schulbetriebs und des jeweiligen Stundenplans orientieren. Darüber hinaus ist das Schwanken der durchschnittlichen Fehltage von Lehrkräften aufgrund saisonaler Einflussfaktoren wie Infektionswellen zu berücksichtigen.

Fallen Lehrkräfte aus, greift das Vertretungskonzept der jeweiligen Schule, dessen Konzeption und Anwendung der Schulleitung vor Ort obliegt. Es ist damit jeder öffentlichen hessischen Schule möglich, sowohl auf kurzfristige (krankheitsbedingte) Abwesenheiten von Lehrkräften als auch auf geplante kürzere Abwesenheiten z. B. aufgrund von Wandertagen, Studienfahrten oder aus anderen dienstlichen Gründen sowie auf längere krankheitsbedingte Abwesenheiten zu reagieren.

Die individuellen schulischen Vertretungskonzepte sind auf die Schulform, die Lage der Schule sowie die Größe des Kollegiums abgestimmt. Auf dieser Grundlage kann für jede Stunde situationsangemessen entschieden werden, ob bei der kurzfristigen Abwesenheit einer Lehrkraft z. B. zu dieser Zeit ein anderes Unterrichtsfach durch eine andere Bestandslehrkraft dieser Klasse unterrichtet wird. Auch können Kräfte der „Verlässlichen Schule“ (VSS-Kräfte) nach dem Konzept der verlässlichen Schulzeit eingesetzt werden. Sollte es zur längeren Absenz einer Lehrkraft kommen, kann zudem der Abschluss eines befristeten TV-H-Vertrags in Betracht kommen.

Die verschiedenen Vertretungsmöglichkeiten an hessischen Schulen gewährleisten, dass den Schülerinnen und Schülern ein kontinuierlicher Lernfortschritt ermöglicht wird.

- Frage 6. Trifft es nach wie vor zu, dass „Verlässliche Schule“ in der Regel ein Betreuungskonzept darstellt, aber nicht als Vertretungsunterricht gezählt wird?

Der Einsatz externer Kräfte im Rahmen der Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit ist ein möglicher Baustein in der schulischen Vertretungsregelung. Die Schulen treffen in eigener Zuständigkeit Maßnahmen zur Gewährleistung einer verlässlichen Schulzeit von mindestens fünf Zeitstunden am Vormittag. Auf Beschluss der Schulkonferenz kann im Schulprogramm hiervon ab der Jahrgangsstufe 8 abgewichen werden. Für die Jahrgangsstufen 1 und 2 ist eine verlässliche Schulzeit von vier Zeitstunden zu gewährleisten.

In der Verordnung zur Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit nach § 15a, zur Inanspruchnahme von Personaldienstleistungen nach § 15b und zur Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Ferien nach § 15c des Hessischen Schulgesetzes (VSS-Verordnung) ist festgelegt, dass externe Kräfte selbstständig Klassen und Gruppen pädagogisch betreuen und unterrichtsergänzende Maßnahmen durchführen können. Für den Einsatz im naturwissenschaftlichen und technischen Bereich, im Sportunterricht oder im Religionsunterricht müssen die Kräfte erweiterte Qualifikationen erfüllen. Im Rahmen ihrer Tätigkeit obliegt den Kräften die Aufsichtspflicht über die anwesenden Schülerinnen und Schüler, und sie sind zu pädagogischen Maßnahmen berechtigt. Externe Kräfte dürfen jedoch keine zu bewertenden schriftlichen Arbeiten an-

fertigen lassen und bewerten keine Leistungen. Sie wirken zudem nicht bei Versetzungsentscheidungen mit, können jedoch beratend an den Konferenzen der Lehrkräfte teilnehmen. Über Eignung und Auswahl der Kräfte entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Frage 7. Wie viele Stellen sieht die mobile Vertretungsreserve aktuell vor?

Frage 8. Wie viele dieser Stellen sind aktuell unterrichtswirksam besetzt?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Laut dem Zuweisungserlass für das Schuljahr 2023/2024 sind 302 Stellen für die mobile Vertretungsreserve vorgesehen und den Staatlichen Schulämtern zugewiesen. Die Stellen werden auf der Ebene der Staatlichen Schulämter bewirtschaftet. Vor dem Hintergrund des Schuljahreswechsels und der damit verbundenen vielfältigen personalwirtschaftlichen Maßnahmen in den Schulamtsbezirken wurde von einer landesweiten Abfrage bei allen Staatlichen Schulämtern Abstand genommen.

Frage 9. Inwiefern und in welchem Umfang können inzwischen aus den durch „Fehlzeiten Lehrkräfte in Schule“ (FLiS) bekannten Fehlzeiten Rückschlüsse auf Unterrichtsausfall an hessischen Schulen abgeleitet werden, wie es in der Antwort der Frage 8 der Kleinen Anfrage, Drucks. 20/9368, durch das Projekt „Vertretungskonzepte und Datenerfassung zur Unterrichtsstatistik“ in Aussicht gestellt wurde?

Frage 10. Zu welchem Ergebnis kam die angesprochene Abfrage an 30 Schulen aus jedem Schulamtsbezirk vom 10. bis 12. Oktober 2022?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In der genannten Antwort auf die Kleine Anfrage, Drucks. 20/9368, wird ausgeführt, dass aus den im Rahmen der IT-Anwendung FLiS erfassten Daten keine Rückschlüsse abgeleitet werden können, wie Schulen vor Ort konkret mit Vertretungsanlässen umgehen. Vielmehr wird weiter ausgeführt, dass in einem zweiten Schritt eine Statistik erstellt werden kann, die erfasst, wie Schulen konkret mit Stunden umgehen, die nicht gemäß dem Stundenplan erteilt werden. Dieses Projekt mit dem Arbeitstitel „Vertretungskonzepte und Datenerfassung zur Unterrichtsstatistik“ befindet sich derzeit in einer Testphase, die aufgrund der Komplexität des Projekts noch nicht abgeschlossen ist. Der Testlauf vom 10. bis 12. Oktober 2022 hat keine repräsentativen Daten geliefert, sondern war einzig darauf ausgerichtet, einen geeigneten Abfragemodus mit hoher Aussagekraft und möglichst geringem Verwaltungsaufwand für alle hessischen Schulen zu entwickeln.

Wiesbaden, 20. Oktober 2023

**Prof. Dr. R. Alexander Lorz**